



INFOBROSCHÜRE

Umgang mit Polizei und Justiz

INHALTSVERZEICHNIS

Stand 04/2026

VORWORT	3
DIE FANHILFE FÜRTH	4
ACAB & FCKCPS	6
BEUGEHAFT	8
ED-BEHANDLUNG	10
BLUTENTNAHME / DNA	13
FESTNAHME	14
DATEI „EASY GEWALT & SPORT“	18
FÜHRUNGSZEUGNIS	21
DATEI GEWALTÄTER SPORT	25
HAUSDURCHSUCHUNG	28
PLATZVERWEIS & AUFENTHALTSVERBOTE	33
STADIONVERBOT	34
STRAFBEFEHL	37
SZENEKUNDIGE BEAMTE	38
VERMUMMUNGSVERBOT	39
VORLADUNG ZUR POLIZEI	40
VORLADUNG DER STAATSANWALTSCHAFT ..	44
WIDERSTAND GEGEN VOLLSTR.BEAMTE	47

VORWORT

Ihr haltet die nun zum 5. Mal aktualisierte Version unserer Infobroschüre in den Händen, die euch einen kleinen Überblick und Verhaltenstipps im Umgang mit der Polizei und Justiz geben soll. Von der Festnahme bis zur Hausdurchsuchung haben wir versucht, die aus unserer Sicht relevanten Themen zu bündeln, entsprechend verständlich aufzuarbeiten und auch aktuelle Entwicklungen mit einzubeziehen. Denn durch einen immer stärker verbreiteten Sicherheitswahn kommt es schneller dazu als gedacht, dass ihr oder Freunde in Konflikt mit der Polizei oder anderen staatlichen Behörden gelangt. Uns ist dabei wichtig, dass ihr euch an dieser Infobroschüre orientieren könnt und bei weiteren Fragen Kontakt zu uns aufnehmt, da sich die Rechtsprechung und Gesetzeslage zu vielen Themen auch immer wieder wandelt. Neben Tipps zu euren Rechten und Pflichten, nicht nur als Stadionbesucher, erhaltet ihr auch eine kurze Vorstellung der Fanhife. Für weitere Fragen stehen wir außerdem entweder im Sportpark Ronhof am Fanprojekt-Container hinter der Nordtribüne oder unter den aufgeführten Kontaktadressen.

DIE FANHILFE FÜRTH

Seit der Saison 2013/14 leistet die Fanhilfe Fürth unter dem Motto „Kleeblattfans sind solidarisch“ aktive Fanhilfearbeit. Im Fokus steht dabei die Unterstützung derer, die meist im Fußballkontext mit der Justiz oder Sicherheitsorganen in Konflikt geraten. Während wir am Spieltag als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, leisten wir neben individueller (rechtlicher) Beratung sowie der Vermittlung eines Rechtsbeistands auch finanzielle Hilfe bei der Deckung von Anwaltskosten. Weiterhin klären wir Fußballfans präventiv über ihre (Bürger-)Rechte auf, indem wir kostenloses Informationsmaterial zur Verfügung stellen und Informationsveranstaltungen zu aktuellen und spezifischen Problemlagen im und außerhalb des Sportpark Ronhof organisieren. Fußballfans haftet im öffentlichen Diskurs meist grundlegend ein negatives Image an, in der Gesellschaft als auch bei der Justiz und Polizei. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, diesem vorherrschenden Meinungsbild etwas entgegen zu setzen und ein differenzierteres Bild in Bezug auf die Lebenswelt von Fußballfans zu skizzieren.

Als Interessenvertretung aller Fußballfans sehen wir uns ebenfalls als kritischer Akteur, der den festgefahrenen Berichterstattungen gängiger Medien als auch der Polizei und deren Gewerkschaften entsprechend versucht entgegen zu wirken. Dies ist ein elementarer Bestandteil unserer Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus betreiben wir Vernetzungsarbeit mit politischen sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren und stehen im Austausch mit Fanhilfen an anderen Standorten. Als Solidargemeinschaft möchte die Fanhilfe Fürth dort helfen, wo Fußballfans durch die inzwischen übertriebene gängige Praxis der Polizei und Justiz vorverurteilt und in ihren Rechten beschnitten werden. Wir handeln stets auf der Annahme der Unschuldsvermutung, die leider oftmals durch staatliche Institutionen nicht zu Grunde gelegt wird. Die Fanhilfe Fürth unterstützt als Solidargemeinschaft somit alle, die den solidarischen Gedanken mit tragen, unabhängig der Vereinsfarben. Jene Solidarität zeigt sich bereits durch eine Mitgliedschaft bei uns, die sich lediglich auf 3,-€ im Monat beschränkt.

Fanhilfearbeit lebt am Ende des Tages zum Großteil durch die finanzielle Unterstützung ihrer Unterstützer. Weiterhin besteht für jedes Mitglied immer die Möglichkeit, sich in der Fanhile zu engagieren und somit die Fürther Fanhilfearbeit aktiv mitzugestalten. Kleeblattfans sind solidarisch!

ACAB & FCKCPS

Die Verwendung von Kürzeln wie ACAB oder FCKCPS kann unter bestimmten Voraussetzungen den Straftatbestand der Beleidigung erfüllen.

Zwar ist die Polizei als Kollektiv grundsätzlich nicht beleidigungsfähig. Etwas anderes gilt jedoch im Fall einer Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung. Diese setzt voraus, dass der betroffene Personenkreis überschaubar ist und die ihm zugehörigen Personen individualisierbar sind. Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.05.2016 sind die im Stadion eingesetzten Beamten nicht mehr ohne Weiteres als individualisierbarer Kreis anzusehen.



Allein die Tatsache, dass eine bestimmte Anzahl von Polizeibeamten an einem Spieltag im Stadion im Einsatz ist, reicht nicht aus, um eine hinreichend überschaubare, abgegrenzte Personengruppe anzunehmen. Das Zeigen von Bannern oder Tragen von Kleidung mit der von der Meinungsfreiheit gedeckten Parole „ACAB“ ist daher nur noch dann als Beleidigung strafbar, wenn einzelne Beamte bzw. kleine Gruppen direkt damit konfrontiert werden.

BEUGEHAFT

Was ist das?

Angeklagte haben grundsätzlich das Recht (nach §55 StPO) die Aussage zu verweigern, um sich selbst nicht zu belasten. Anders verhält sich dies als Zeuge vor Gericht oder der Staatsanwaltschaft (Achtung: dies zählt nicht für Vorladungen der Polizei, bei der als Zeuge oder Beschuldigter keine Angaben gemacht werden müssen/sollten!). Wer dabei eine Aussage konsequent verweigert, um so niemanden zu belasten, muss mit der Androhung eines sog. Ordnungsgeldes von bis zu 1000€ rechnen (nach §70 StPO). In Ausnahmefällen kann sogar eine Beugehaft angeordnet werden. Die Haftdauer kann von einem bis sechs Monate reichen, die durch einen richterlichen Beschluss und lediglich einmal pro Verfahren verhängt werden kann. Dass der Inhaftierte für die Beugehaft noch selbst zu zahlen hat, verstärkt diese Schikane. Dabei kann ein Tagessatz von bis zu 60€ anfallen. Ziel des Zwangsmittels Beugehaft ist, denjenigen einzuschüchtern und zu zermürben, um doch an eine Aussage zu gelangen. Dennoch ist die Beugehaft nicht als Strafe im juristischen Sinn zu verstehen. Einen Eintrag ins Führungszeugnis gibt es deswegen nicht.

Und jetzt?

Zwar sind im Fußballkontext bisher nicht viele Fälle von Beugehaft öffentlich bekannt, dennoch wurde und wird dieses Ordnungsmittel des Öfteren im Politbereich angewandt. Falls du davon betroffen sein solltest, sprich sofort mit einem Anwalt und mit uns. Wir als Solidargemeinschaft können in dieser schweren Situation existentielle Hilfe leisten.

Insbesondere wenn es sich um Anhörungen vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht handelt, solltest du niemals auf eigene Faust agieren. Nimm vorab Kontakt zu uns oder einem Anwalt auf, um entsprechende Beratung einzuholen.

Dennoch gilt: Eine konsequente Aussageverweigerung muss nicht unbedingt eine Beugehaft nach sich ziehen! Vielmehr zeigt dies die Solidarität gegenüber der Betroffenen!

ERKENNUNGSDIENSTLICHE BEHANDLUNG

Im Rahmen einer ED-Behandlung (erkennungsdienstliche Behandlung) werden regelmäßig Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen. Zudem können besondere Körpermerkmale o.ä. fotografisch festgehalten und Messungen vorgenommen werden.

Eine ED-Behandlung darf nach § 81b StPO nur durchgeführt werden, soweit es „für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist“. Wie mit der Aufforderung, sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen umzugehen ist, richtet sich vor allem nach dem Anlass sowie der Art der Anordnung.

ED-Behandlung im laufenden Strafverfahren:

Bei einer ED-Behandlung im laufenden Strafverfahren (Alt. 1) ist die Maßnahme gegen einen Beschuldigten zulässig, wenn sie für die Feststellung der Identität der Person oder zum Tatnachweis im Zusammenhang mit der aufzuklärenden Tat notwendig ist. Fingerabdrücke können z.B. als Tatnachweis im Fall eines Einbruchs, Diebstahls oder Verletzung einer Person mit einem Gegenstand notwendig sein. Ist die Tat bereits nachgewiesen, ist keine

ED-Behandlung mehr notwendig. In der Regel wird der Beschuldigte nach seiner Festnahme aufgefordert, sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen. Lasst euch in einem solchen Fall nicht verunsichern, auch wenn die Polizei versucht, den Anschein zu erwecken, dass diese Maßnahme selbstverständlich durchgeführt wird. Verweigert die Abgabe von Fingerabdrücken etc. und nehmt sofort Kontakt mit einem Anwalt auf. Ob im konkreten Fall eine ED-Behandlung rechtmäßig ist, kann vom Betroffenen in einer Festnahmesituation häufig nicht eingeschätzt werden. Verweigert daher in jedem Fall die Abgabe von Fingerabdrücken u.ä.. Schaden kann euch die Verweigerung nicht; lasst euch diese Verweigerung zusätzlich protokollieren und von der Polizei unterschrieben aushändigen.

Solltet ihr Post mit der Einladung zu einer ED-Behandlung bekommen, wendet euch bitte an einen Anwalt oder an uns.

Präventive ED-Behandlung (Alt. 2):

Die zweite Alternative - „für die Zwecke des Erkennungsdienstes“ - ist eine vorsorgliche Maßnahme, um die künftige Strafverfolgung zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist, dass aufgrund der Art und Ausführung der Tat zu erwarten ist, dass der Beschuldigte künftig erneut Straftaten begehen wird. Die Maßnahme

richtet sich nach Art. 14 PAG (Polizeiaufgabengesetz Bayern).

Ein klassisches Beispiel ist die wiederholte Begehung von Einbrüchen oder eines Diebstahls. Hierbei kann die Abnahme von Fingerabdrücken zu präventiven Zwecken gerechtfertigt sein, wenn aufgrund von Anhaltspunkten eine Wiederholung der Tat zu befürchten ist.

Beabsichtigt die Polizei eine präventive ED-Behandlung durchzuführen, wird der Betroffene regelmäßig schriftlich geladen. Dabei ist zwischen einer einfachen Aufforderung, der keine Folge geleistet werden muss, und einem vollziehbaren Bescheid zu unterscheiden. Wendet euch in jedem Fall an uns oder einen Anwalt, sobald ihr eine derartige Aufforderung erhaltet!

Im Rahmen der rechtmäßigen ED-Behandlung hat der Beschuldigte die Maßnahmen (Fotos, Fingerabdrücke u.ä.) zu dulden, er muss jedoch nicht aktiv mitwirken, d.h. ihr müsst z.B. keine bestimmten Positionen einnehmen. Zudem müssen keinerlei Fragen beantwortet werden oder Dokumente / Protokolle unterschrieben werden. Ihr solltet also in keinem Fall irgendetwas unterschreiben!

BLUTENTNAHME / DNA

Die Abnahme von Blut sowie eine DNA-Probe fallen nicht unter den Begriff der Erkennungsdienstlichen Behandlung!

Blut darf nur auf richterlichen oder staatsanwaltlichen Beschluss hin abgenommen werden. Die Blutentnahme darf nur durch einen Arzt erfolgen. Die Polizei selbst darf jedoch bei „Gefahr in Verzug“ selbst handeln, was häufig bei Alkoholkontrollen mit dem schnellen Abbau von Alkohol im Blut begründet wird.

Eine DNA-Probe darf nur mit richterlichem Beschluss genommen und molekulargenetisch untersucht werden. Solange ihr einen solchen nicht vorgelegt bekommt, verweigert auf jeden Fall die Abgabe einer DNA-Probe und verständigt einen Anwalt.

Generell ist die Durchführung von Maßnahmen wie einer ED-Behandlung, der Entnahme von Blut oder einer DNA-Probe allein durch die Polizei rechtmäßig, sofern ihr eingewilligt habt. Da häufig die Abgrenzung, wann auch die Polizei aufgrund von „Gefahr in Verzug“ eigenständig handeln darf, für den Betroffenen schwer nachzuvollziehen ist, solltet ihr in jedem Fall zunächst die Durchführung der Maßnahme verweigern und einen Anwalt verständigen.

FESTNAHME

Zunächst einmal gilt das oberste Gebot bei einer Festnahme: Ruhe bewahren! Tretet, soweit möglich, freundlich und bestimmt auf! Ihr habt das Recht, während einer Ingewahrsamnahme eine Person eures Vertrauens, einen Anwalt oder einen Angehörigen telefonisch zu verständigen. Verlangt daher freundlich die Möglichkeit eines Telefonats. Wichtig ist hierbei anzugeben:

- Der Ort, an dem ihr euch befindet
- Was wird euch zur Last gelegt?
- Ggf. Kontaktnummer der Dienststelle, in der ihr euch befindet
- Erkundigt euch zusätzlich ggf. nach dem Namen des Sachbearbeiters sowie dem dazugehörigen Aktenzeichen.

An Spieltagen ist es zudem sinnvoll, uns zu kontaktieren, damit wir euch schnellstmöglich helfen können!

Was muss ich außerdem in Gewahrsam/nach meiner Festnahme beachten?

Es gibt immer wieder Fälle, in denen die Beamten vor Ort versuchen, euch in eine Drucksituation zu bringen, auf euch einreden oder vermeintlich belanglose Fragen stellen.

Dies können Fragen nach dem Wetter oder andere banale Dinge sein. Derartige Gesprächsversuche sind jedoch nicht ohne Hintergedanke. Es wird versucht, über ein Hintertürchen an wertvolle Informationen zu gelangen, die euch oder andere belasten könnten. Lasst euch also auf keinerlei Gespräche mit den Beamten ein!

Wenn ihr etwas gefragt werdet, gilt die oberste Regel: Schweigen! ("Ich verweigere die Aussage!" ist dabei auch ein probates Mittel!) Ihr müsst lediglich Angaben zur Person machen! Sonst nichts!

Auch das Versprechen mancher Beamter, im Falle einer Aussage im späteren Verfahren „Milde“ walten zu lassen, sollte euch nicht von der Aussageverweigerung abbringen. Es liegt nicht in der Hand von Polizeibeamten, wie das Verfahren ausgeht! Deren einzige Aufgabe besteht darin, Informationen zu sammeln, die euch belasten können.

Da ein Beschuldigter in der Stresssituation häufig selbst nicht einschätzen kann, ob Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt werden können oder nicht, haltet euch bitte an folgende Grundregeln:

- Aussage verweigern! Abgesehen von den Angaben zur Person solltet ihr nichts sagen.
- Maßnahmen nicht freiwillig hinnehmen, sondern vorsorglich verweigern. Dies betrifft z.B. eine ED-Behandlung, Entkleiden oder Durchführen von Handlungen (auf einem Bein stehen o.ä.).
- Falls dennoch Maßnahmen wie ED-Behandlung oder DNA-Probe erzwungen werden, verständigt einen Anwalt.
- Unterschreibt nichts! Ihr müsst keinerlei Unterschrift bei der Polizei abgeben.

Dauer des Festhaltens ohne Haftbefehl:
Grundsätzlich muss die Polizei eine festgehaltene Person entlassen, sobald die Maßnahme der Polizei weggefallen ist. In jedem Fall jedoch spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen (d.h. im Extremfall bis zu 48 Stunden), insofern ein Richter nichts anderes angeordnet hat.

Wenn ihr in Gewahrsam seid, also ein Festhalten zur Verhinderung einer möglichen Straftat, muss die Polizei sofort einen Richter über eure Freiheitsentziehung entscheiden lassen. Hierzu muss es normalerweise eine Anhörung beim Richter geben. Dabei beschränkt sich der Gewahrsam auf die Dauer bis die Gefahr „außerhalb“ nicht mehr besteht (bspw. bis zum Ende eines Spieltags). Es wird dennoch oftmals rechtswidrig seitens der Polizei gehandelt, indem Leute entweder zu lange festgehalten werden, ohne einen Richter zu informieren oder keine explizit erkennbare Gefahr besteht.

Wichtig:

- Erstellt in jedem Fall ein Gedächtnisprotokoll! Dies kann später dazu helfen, ggf. nach Absprache mit der Fanhilfe Fürth gegen die Polizei vor-zugehen.
- Falls ihr im Gewahrsam einem Richter vorgeführt werden solltet, verlangt in jedem Fall einen Anwalt. Das ist euer Recht!
- Ansonsten gilt auch in diesem Fall: keine Angaben zur Sache ohne anwaltliche Rücksprache! Insbesondere als Beschuldigter ist man gut beraten, keine Aussagen zu tätigen, um sich und andere nicht unnötig zu belasten!

DATEI „EASY GEWALT & SPORT“

Seit Januar 2020 ist die anfangs geheime Datei „EASy GS“, stehend für „Ermittlungs- und Analyseunterstützendes EDV-System Gewalt und Sport“, vom LKA Bayern geführt, bekannt geworden. Die 2003 gegründete bayerische Datei EASy GS fand anfangs vor allem bei ermittlungintensiven Verfahren, wie der Terrorismusbekämpfung sowie der Organisierten-, Rauschgift- und Wirtschaftskriminalität Anwendung. Jene Datei wurde später auf den Fußball-Bereich ausgeweitet, was erneut verdeutlicht, dass Fußballfans von der Polizei grundsätzlich unter Generalverdacht stehen.

Bei EASy GS sind die Kriterien für eine Eintragung deutlich niederschwelliger als in der bundesweit geführten Datei Gewalttäter Sport. Hierbei reicht es bereits aus, dass der Verdacht besteht, eine Person könne straffällig werden.

Auch ist bereits das bloße Kleben von Aufklebern sowie das Besteigen des Stadionzauns ausreichend. Ziel der Datei ist es, Bewegungsprofile, Netzwerke, Aufenthaltsorte, eine eventuelle Gruppenzugehörigkeit sowie Lichtbilder von Personen zu erstellen, um somit die gesamte Fußball-Szene zu durchleuchten. Selbst die von der Person besuchten Spiele werden protokolliert. Hierbei kritisieren Datenschützer bereits eine blinde „Sammelwut“. Welche Daten darüber hinaus noch gespeichert werden, ist weiterhin nicht transparent und kann stark nach Aktivität der eintragenden Beamten vor Ort variieren. Die Eintragung erfolgt nach einer subjektiven Individualprognose eines Polizisten, z.B. eines szenekundigen Beamten, was sowohl intransparent als auch fehleranfällig ist. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass es zu Verwechslungen kommen kann. Ebenfalls zu kritisieren sind die unverhältnismäßigen Speicherfristen. Demnach kann – je nach Status der Person – eine Eintragung bis zu zehn Jahre gespeichert werden. Das ist doppelt so lange, wie die Speicherung in der bundesweiten Datei Gewalttäter Sport andauert. Informiert werden die Betroffenen nach einer Eintragung nicht. Wenn ihr Auskunft darüber erhalten möchtet,

ob ihr in dieser Datei gespeichert seid, könnt ihr einen Auskunftersuch an die bayerische Polizei richten. Sprecht diesbezüglich gerne die Fanhilfe Fürth direkt im Stadion an oder ladet euch auf der Website (fanhilfe-fuerth.de) das entsprechende Formular herunter. Zusätzlich müsst ihr noch eine Kopie eures Personalausweises beilegen. Nach etlichen Auskunftersuchen bayrischer Fanhilfen nach Bekanntwerden der Datei wurden im Anschluss mehrere hundert Einträge bereits gelöscht.

FÜHRUNGSZEUGNIS

Sämtliche strafrechtliche Verurteilungen werden zunächst im Bundeszentralregister (BZR) eingetragen. Das Führungszeugnis stellt eine Auskunft aus dem BZR dar.

Grundsätzlich stehen im Führungszeugnis die Eintragungen aus dem BZR über Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und nachträgliche gerichtliche Entscheidungen. Allerdings gibt es Ausnahmen von dieser Regelung für bestimmte Arten von Verurteilungen.

Diese Ausnahmen werden in § 32 Abs. 2 BZRG aufgeführt. Demnach werden in das einfache Führungszeugnis beispielsweise keine Verurteilungen aufgenommen, bei denen die Geldstrafe nicht mehr als 90 Tagessätze oder die Freiheitsstrafe oder der Strafarrrest nicht mehr als drei Monate betragen. Bedingung dafür ist aber, dass sonst keine weitere Strafe im Register eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Verurteilungen wegen „kleinerer“ Delikte nicht im Führungszeugnis erscheinen, sofern es sich um einmalige Verurteilungen handelt.

Sobald jedoch eine weitere Verurteilung im BZR eingetragen ist, gilt diese Ausnahme nicht mehr, wobei es auch keine Rolle spielt, ob die zweite eingetragene Tat ebenfalls nur ein kleineres Delikt war.

Wie lange wird eine Verurteilung ins Führungszeugnis aufgenommen?

Die Eintragungen aus dem Bundeszentralregister über Verurteilungen werden nur für eine bestimmte Dauer in das Führungszeugnis aufgenommen. Die Frist beträgt dabei je nach Delikt zwischen 3 und 10 Jahren. Eine Frist von drei Jahren gilt beispielsweise für eine Verurteilung zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten. Diese Frist gilt auch für eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder zu Strafarrrest von drei Monaten bis zu einem Jahr, wenn die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und ansonsten keine weitere Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Strafarrrest eingetragen ist.

Eintragungen über Verurteilungen werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt, es sei denn, es handelt sich um eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus wurde angeordnet (§ 45 BZRG).

Die Länge der Tilgungsfrist richtet sich nach den §§ 46 ff. BZRG.

Der Ablauf der Tilgungsfrist einer Verurteilung wird durch weitere Verurteilungen gehemmt. Dies führt dazu, dass grundsätzlich alle Verurteilungen erst nach Ablauf der längsten Frist, die sich nicht zwingend nach der letzten Verurteilung bestimmt, gleichzeitig getilgt werden (§ 47 BZRG).

Auskunft erhält man durch Beantragung eines Führungszeugnisses.



**DON'T-TRUST
THE-POLICE**

DATEI GEWALTÄTER SPORT

Die Datei Gewalttäter Sport existiert seit 1994 und wird von der Zentralen Informationsstelle (ZIS) im NRW-Innenministerium geführt.

Als Grundlage für eine Speicherung bedarf es weder einer rechtskräftigen Verurteilung noch eines eingeleiteten Strafverfahrens. Bereits eine einfache Personenkontrolle im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung kann eine Speicherung in der Datei mit sich bringen.

Daten von Personen werden gespeichert, wenn:

- ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder wenn die Person strafrechtlich verurteilt worden ist,
- es zu einem Platzverweis, einer Ingewahrsamnahme oder einer Personalienaufnahme gekommen ist.

Jeder Polizeibeamte bzw. jede Dienststelle hat Zugriff auf die gespeicherten Informationen und kann selbst nach eigenem Ermessen Einträge vornehmen. Dabei wird der Betroffene nicht über den Eintrag informiert.

In der Datei werden die Angaben zur Person, das für den Eintrag ausschlaggebende Ereignis sowie das Vorliegen eines Stadionverbots und die Vereinszugehörigkeit gespeichert. Darüber hinaus können auch weitere Erkenntnisse über die Person aufgenommen werden, wodurch unter Umständen ein umfangreiches Profil erstellt werden kann.

Der relativ schrankenlosen und unkontrollierten Möglichkeit, Personen in diese Datei aufzunehmen, stehen erhebliche Folgen für den Betroffenen entgegen. So kam es beispielsweise für Personen, die lediglich auf der An- oder Abreise zu einem Fußballspiel kontrolliert worden sind, bereits zu drastischen Maßnahmen wie Gefährderansprachen, Ausreise- und Stadtverboten im Zusammenhang mit Fußballspielen oder Problemen bei der Ausreise am Flughafen. Diese starken Eingriffe in die Grundrechte von Bürgern lassen sich dabei überwiegend auf die bloße Speicherung der Personen in dieser Datei zurückführen.

Wann werden Einträge wieder gelöscht?

Ein Eintrag in der Datei Gewalttäter Sport wird in der Regel nach 5 Jahren gelöscht. Die Löschung setzt natürlich voraus, dass nicht zwischenzeitlich neue Eintragungen erfolgt sind.

Regelmäßig wird von uns Fans daher der Vorwurf erhoben, es handele sich bei der Datei Gewalttäter Sport um ein Instrument willkürlicher Polizeirepression, das angesichts der Fülle an Daten und der Unterschiede der polizeilichen Speicherpraxis zudem noch wenig aussagekräftig hinsichtlich einer tatsächlichen Gewaltbereitschaft der gespeicherten Person ist. In der Tat führt die Speicherung einer Person in der Datei Gewalttäter Sport allenfalls zu deren Stigmatisierung. Weder ist die Datei geeignet, die Sicherheit bei Fußballspielen zu erhöhen, noch fördert sie die Gewaltprävention oder erleichtert die Strafverfolgung.

Solltet ihr also schon einmal einem Beamten im Rahmen eines Fußballspiels (auch auf der An- oder Abreise) eure Daten gegeben haben oder durch die Polizei kontrolliert worden sein, können wir euch zumindest helfen, Licht ins Dunkel zu bringen. Mit Hilfe des Formulars, welches wir euch zur Verfügung stellen, und einer Kopie eures Personalausweises/Reisepasses könnt ihr schnell und ohne großen finanziellen Aufwand eine Auskunft über eure Daten einholen. Dabei empfiehlt es sich, die Anfrage an die Polizeibehörde zu richten, von der ausgegangen wird, dass diese Einträge vorgenommen hat.

Solltet ihr in der Datei "Gewalttäter Sport" gespeichert sein, empfehlen wir euch, einen Rechtsbeistand zu informieren. Solltet ihr weitere Fragen hierzu haben, könnt ihr euch auch gerne an uns wenden.

HAUSDURCHSUCHUNG

Wann darf eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden und wer darf sie anordnen?

Eine Hausdurchsuchung trifft den Betroffenen in der Regel unvorbereitet und überraschend, so dass es entscheidend darauf ankommt, in dieser Überraschungssituation einen kühlen Kopf zu bewahren und seine Rechte zu kennen. Grundsätzlich müssen für eine Hausdurchsuchung tatsächliche zureichende Anhaltspunkte vorliegen, dass ihr eine bestimmte Straftat bereits begangen habt. Aufgrund des schweren Eingriffs in eure Grundrechte steht die Durchsuchung grundsätzlich unter Richtervorbehalt, d.h. es muss eine richterliche Anordnung (in Eilfällen auch mündlich) vorliegen, solange ihr euch nicht freiwillig der Maßnahme unterwerft.

Die Anordnung kann jedoch in Eilfällen auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen.

Was darf durchsucht werden?

Liegt ein schriftlicher Durchsuchungsbeschluss vor, könnt ihr diesem das Ziel der Durchsuchung entnehmen. Ein Durchsuchungsbeschluss hat die Bezeichnung der Straftat, die Konkretisierung des Tatvorwurfs, Zweck und Ziel der Durchsuchung, die möglichst genaue Angabe der Beweismittel, die gefunden werden sollen, sowie die genaue Bezeichnung des Durchsuchungsobjekts zu enthalten. Es dürfen nur Räume durchsucht werden, die durch die betroffene Person genutzt werden. Dies umfasst auch sämtliche Gemeinschaftsräume, Keller, etc., nicht jedoch die Zimmer von Eltern, Geschwistern oder Mitbewohnern. Ggf. sind auch eigene Fahrzeuge umfasst.

Welche Rechte habe ich?

Die Durchsuchung ist zunächst von euch zu dulden. Ist der Durchsuchungsgegenstand klar abgegrenzt (z.B. im Beschluss), kann die Durchsuchung u.U. abgewendet werden, wenn ihr den Gegenstand freiwillig herausgibt.

Der Wohnungsinhaber hat grundsätzlich das Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein. Dieser wird bei Abwesenheit i.d.R. telefonisch informiert. Es genügt jedoch die Anwesenheit eines Vertreters oder Angehörigen.

Ihr könnt Zeugen, insbesondere einen Anwalt, hinzuziehen, deren Erscheinen die Polizei auch abzuwarten hat, soweit dies nicht zu erheblichen Verzögerungen führt.

Ist kein schriftlicher Durchsuchungsbeschluss vorhanden, ist euch auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung über den Grund der Durchsuchung sowie die zugrunde liegende Straftat zu machen.

Der Betroffene kann auch verlangen, dass er eine Liste mit den beschlagnahmten Gegenständen bzw. für den Fall, dass die Durchsuchung ergebnislos verlaufen ist, eine entsprechende Bescheinigung, erhält.

Wie sollte ich mich bei einer Hausdurchsuchung verhalten?

- Bleib ruhig!
- Frag zunächst nach einem schriftlichen Beschluss. Ist dieser nicht vorhanden, lass dich über den Anlass (konkrete Straftat) sowie den Grund (Durchsuchungsgegenstand) auch schriftlich aufklären.

- Widerspruch der Durchsuchung und lass diesen Widerspruch von den Beamten protokollieren. Dieser Widerspruch soll von den Beamten und dir unterschrieben werden. Dies dient zum einen dazu, dass die Polizei deine schriftlichen Aufzeichnungen (Tagebücher, etc.) nicht durchlesen, sondern lediglich sichten darf. Außerdem kann der Widerspruch bei einem späteren Verfahren von Nutzen sein. Wichtig: Unterschreibe NUR deinen Widerspruch. Alles andere wird von dir nicht unterschrieben!
- Verständige Zeugen bzw. einen Anwalt und fordere die Polizeibeamten auf, auf das Eintreffen zu warten.
- Keine Aussagen gegenüber den Beamten!
- Achte darauf, dass keine fremden Zimmer durchsucht werden. Bei allen anderen Zimmern ist es wichtig, dass du oder ein bevollmächtigter Zeuge bei der Durchsuchung im jeweiligen Raum anwesend ist.
- Verlange am Ende der Durchsuchung ein schriftliches Protokoll sowie den Namen des Einsatzleiters. Inhalt des Protokolls sind alle Dinge, die im Anschluss an die Durchsuchung mitgenommen werden. Auch wenn nichts mitgenommen wird, solltest du dir auf jeden Fall ein

schriftliches Protokoll anfertigen lassen. Lies dir das Protokoll in Ruhe durch! Falls etwas fehlt, verlange, dass der beschlagnahmte Gegenstand nachgetragen wird. Wichtig: Auch hier gilt, keine Unterschrift von dir! Lediglich Einsatzleiter und Zeuge müssen dies unterschreiben!

- Fertige im Nachgang ein Gedankenprotokoll (Zeit, Ablauf, mögliche Dialoge unter den Beamten, beschlagnahmte Sachen, Besonderheiten, etc.) über die Durchführung der Hausdurchsuchung an. Auch mögliche Zeugen sollten anschließend ein Gedankenprotokoll verfassen.
- Wenn nicht schon gemacht, solltest du sofort einen Anwalt aufsuchen! Zusätzlich solltest du natürlich auch uns von der "Fanhilfe Fürth" kontaktieren.

PLATZVERWEIS UND AUFENTHALTSVERBOTE

Der Platzverweis ist ein häufig angewandtes Mittel der Polizei, um Personen von bestimmten Orten fernzuhalten oder Versammlungen aufzulösen, da dieser – in der Praxis – relativ problemlos jederzeit ausgesprochen werden kann. Das Gesetz schreibt zwar vor, dass eine Gefahr vorliegen muss. Der Begriff der Gefahr ist jedoch sehr weit gefasst und sie muss nicht in der Person des Adressaten des Platzverweises liegen. Da der Platzverweis auf der anderen Seite auch ein wenig einschneidendes Mittel darstellt, sollte diesem auch Folge geleistet werden, da sonst u.U. eine Ingewahrsamnahme droht. Die Dauer des Verweises richtet sich nach den konkreten Umständen. Der Platzverweis ist dem Gesetz nach „vorübergehend“ zulässig. In der Regel endet der Platzverweis, sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist, d.h. keine Gefahr mehr besteht. Eine weitere Möglichkeit, einer Person das Betreten eines bestimmten Ortes oder Gebiets zu untersagen, ist das Aufenthaltsverbot, für das in Bayern die Sicherheitsbehörden (d.h. nicht die Polizei) zuständig sind. Die Erteilung eines Aufenthaltsverbotes setzt voraus, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Betroffenen besteht.

Anhaltspunkte hierfür sind regelmäßig polizeiliche Erkenntnisse, dass eine Person zu einer „Hooliganszene“ gehört, ein Stadionverbot sowie Einträge in der Datei Gewalttäter Sport und dem Bundeszentralregister. Gegen derartige Maßnahmen könnt ihr euch im Wege des Eilrechtsschutzes wehren.

STADIONVERBOT

Ein Stadionverbot kann jeden von uns treffen. Die Voraussetzungen, wofür und wie lange ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen werden kann, sind in den „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des DFB formuliert. Bereits ein Verstoß gegen die örtliche Stadionordnung oder der bloße Verdacht des Vorliegens einer Straftat reicht demnach aus, um die folgenden Spieltage vor den Stadionsorten verbringen zu müssen. Die Dauer eines Stadionverbots kann dabei von einem Monat bis zu 3 (bzw. bei „Wiederholungstätern“ bis zu 5) Jahren reichen.

Nachdem die Richtlinien des DFB sehr offen und weit gefasst sind, haben inzwischen einige Vereine zusammen mit den Fanprojekten Konzepte verfasst und Gremien gegründet, die einen gerechteren Umgang mit der Vergabe von Stadionverboten gewährleisten sollen. Gerade der weite und unübersichtliche Spielraum, den die Richtlinie des DFB sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch bei der Frage der Ausgestaltung eines Stadionverbots gewährt, soll dadurch - im Idealfall - interessengerechter ausgeschöpft werden. Die Richtlinie des DFB sieht auch Möglichkeiten vor, das Stadionverbot nach bestimmter Zeit auszusetzen oder aufzuheben. Wendet euch daher in jedem Fall eines Stadionverbotes an uns! Dieser Spielraum besteht jedoch nicht bei Stadionverboten, die durch ein Jugendgericht als sog. Erziehungsmaßregel ausgesprochen werden. In diesem Fall seid ihr an das Urteil gebunden und könnt lediglich dieses mithilfe eines Anwalts angreifen.

Ein bundesweites Stadionverbot gilt für alle Veranstaltungen des DFB und der DFL. Darunter fallen alle Partien von der ersten bis zur vierten Liga (Regionalliga) sowie alle Pokal- und Länderspiele.

Auch einige Testspiele sind davon betroffen. Deshalb ist es wichtig, sich im Vorfeld zu erkundigen, ob ihr zu dem Spiel kommen dürft oder nicht.

Wichtig für diese schwere Zeit ist auch, dass ihr euch nicht von euren Freunden und eurem Fußball-Umfeld abkapselt. Auch dein Stadionverbot werden wir gemeinsam überstehen, und jedes überstandene Stadionverbot ist ein Sieg gegen diese willkürliche Vergabepaxis.

KLEEBLATTFANS *sind*

SOLIDARISCH

STRAFBEFEHL

Ein Strafbefehl stellt eine einseitige Straffestsetzung ohne Hauptverhandlung und Urteil dar. In erster Linie dient das Strafbefehlsverfahren der Beschleunigung des Verfahrens, da auf eine zeitaufwändige Hauptverhandlung verzichtet wird. Stattdessen erhaltet ihr einen Brief, in dem euch für ein bestimmtes Verhalten eine Strafe (i.d.R. Geldstrafe) auferlegt wird. Reagiert ihr innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht, erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft und steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

Aufgrund der schnellen und unkomplizierten Abwicklung wird der Strafbefehl vom Betroffenen häufig unterschätzt und z.B. einem Ordnungsgeld o.ä. gleichgestellt. Seid euch bewusst, dass hier, abgesehen von der fehlenden Hauptverhandlung, kein wesentlicher Unterschied zu einer Verurteilung besteht. Ein Richter, der eine Strafe in dieser Form festsetzt, muss jedoch im Unterschied zum Urteil nicht von der Schuld des Beschuldigten überzeugt sein. Daher ist es in den meisten Fällen ratsam, gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen und über einen Anwalt Akteneinsicht zu beantragen.

Dieser kann aufgrund der Aktenlage einschätzen, ob es sinnvoll ist, das Verfahren fortzusetzen. Da die Höhe der Tagessätze regelmäßig geschätzt wird, kann die Geldstrafe in vielen Fällen auch noch reduziert werden.

Wendet euch daher unverzüglich an uns, wenn ihr einen Strafbefehl erhaltet, um rechtzeitig dagegen vorgehen zu können.

SZENEKUNDIGE BEAMTE

Auch bei den „Szenekundigen Beamten“ (SKBs) müsst ihr immer im Hinterkopf behalten, dass auch sie schlicht und ergreifend Polizisten sind. Zwar wird seitens der SKBs immer wieder versucht freundlich und hilfsbereit über-zukommen, doch die Vergangenheit hat gezeigt, dass gerade in „brenzligen“ Situationen auf Hilfe der SKBs nicht zurückgegriffen werden kann. Denn vielmehr ist es deren Aufgabe, Informationen über euch oder andere Personen, insbesondere über die aktive Fanszene, herauszubekommen. Dabei wird sich nicht davor gescheut, auch mal bei den Eltern oder auf dem Arbeitsplatz aufzutauchen. Lasst euch also von den SKBs nicht austricksen und vermeidet auch hier jeglichen Kontakt!

VERMUMMUNGSVERBOT

Der Begriff des Vermummungsverbot es kommt aus dem Versammlungsrecht und findet daher nur im Zusammenhang mit Versammlungen Anwendung. Darunter fallen neben Demonstrationen auch Sportveranstaltungen, Festivals, Volksfeste u.ä.

Ein Vermummen i.S.d. Bayerischen Versammlungsgesetzes liegt vor, wenn ein Teilnehmer einer Veranstaltung in einer Aufmachung auftritt, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der eigenen Identität zu verhindern. Geeignete Kleidungsstücke sind insbesondere Sturmhauben, Schals, Sonnenbrillen, Kapuze u.ä. Dabei muss die Absicht, sich vor einer Identifizierung schützen zu wollen, erkennbar sein.

Je nach den Umständen im Einzelfall kann ein Vermummen strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Konsequenzen haben. Bereits das Mitführen eines Gegenstandes, der zum Vermummen geeignet ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Das Bayerische Versammlungsrecht wurde erst 2015 verschärft. Seitdem stellt u.a. das Vermummen auf dem Weg zu oder bei einer Veranstaltung bereits eine Straftat dar. Insbesondere bei der Anreise am Spieltag geht die Polizei vermehrt gegen Personen vor, die sich zeitweise vermummt haben. Gerade an Spieltagen wie z.B. dem Derby stellt eine vermeintliche Vermummung für die Polizei einen willkommenen Anlass dar, um Anzeigen schreiben zu können, die sich an einem solchen Tag natürlich in den Medien und den Statistiken gut lesen. Achtet vor allem darauf, dass häufig der gesamte Spieltag mit Kameras überwacht wird und eine Identifizierung aufgrund der Kleidung oftmals sehr einfach ist.

VORLADUNG ZUR POLIZEI

Vorladungen zur Polizei sind grundsätzlich freiwillig, d.h. es besteht keine Pflicht, zu erscheinen oder in irgendeiner Form zu reagieren. Etwas anderes gilt jedoch seit der Änderung der StPO im Sommer 2017 für Zeugen, wenn der Ladung der Polizei ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

Eine Aussage bei der Polizei hat selten das Potential, die Situation für euch selbst bzw. den/die Beschuldigten zu verbessern, birgt jedoch die Gefahr irreversibler Fehler. Einer Vorladung zur Polizei solltet ihr daher keine Folge leisten!

Wenn ihr euch nicht sicher seid, ob es sich bei eurer Zeugenvorladung um einen Auftrag der Staatsanwaltschaft handelt, sprecht uns bitte an. Als Beschuldigter solltet ihr einer polizeilichen Vorladung nie folgen!

Gründe, einer polizeilichen Vorladung nicht Folge zu leisten:

- **Fehlendes Beweismaterial:**
Ein Ermittlungsverfahren besteht darin, belastendes Beweismaterial gegen den/die Beschuldigten zu sammeln. Dies geschieht i.d.R. im Wesentlichen durch die Vernehmung der betroffenen Personen sowie potentieller Zeugen. Fehlen der Polizei diese Informationen, weil den jeweiligen Vorladungen nicht Folge geleistet wird, ist diese in ihren Ermittlungen stark eingeschränkt, was im Idealfall zur Einstellung des Verfahrens führt.

- Auswirkungen von Aussagen auf das Ermittlungsverfahren:
Häufig besteht insbesondere aus Angst vor dem laufenden Verfahren das Bedürfnis, sich selbst zu erklären oder durch Aussagen Freunden zu helfen, um so weitere Ermittlungen zu verhindern. Es ist jedoch nahezu ausgeschlossen, eure eigene Situation bzw. die des/der Beschuldigten durch eine polizeiliche Vernehmung zu verbessern. Der ermittelnde Polizeibeamte hat am Ende seiner Ermittlungen dem zuständigen Staatsanwalt einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem er erklärt, warum er davon überzeugt ist, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat. Das Interesse an entlastenden Informationen hält sich daher naturgemäß in Grenzen. Des Weiteren ist es für den Aussagenden, der den Ermittlungsstand der Polizei nicht kennt, nicht kontrollierbar, ob er in seiner Aussage (versehentlich) belastende Informationen weitergibt. Polizeibeamte sind darin geschult, durch gezielt eingesetzte Fragetechniken den Befragten zu beeinflussen. Es ist fahrlässig zu glauben, derartigen Methoden entgegen zu können.

- Folgen von Aussagen für die Hauptverhandlung:
Zudem wird jede Aussage bei der Polizei Bestandteil der Ermittlungsakte, die später dem Richter in der Hauptverhandlung vorliegt. Eine wahrheitswidrige Aussage bei der Polizei ist zwar nicht (wegen Falschaussage) strafbar, jedoch wird der Befragte in der Hauptverhandlung regelmäßig mit seinen bei der Polizei getätigten Aussagen konfrontiert. Weicht ihr hiervon (ggf. aufgrund der Wahrheitspflicht vor Gericht) ab, werdet ihr dies erklären müssen.

Grundsätzlich gilt: Möchtet ihr euch zu einem Vorfall äußern, solltet ihr dies erst vor Gericht tun. Nur so könnt ihr sicherstellen, dass eure vollständige Aussage registriert wird und nicht nur ein protokollierter Teil.

VORLADUNG DER STAATSANWALTSCHAFT

Zu einer Vorladung der Staatsanwaltschaft oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft müsst ihr erscheinen und seid als Zeuge auch verpflichtet auszusagen. Ihr könnt euch als Zeuge jedoch nicht wegen Falschaussage strafbar machen. Für den Beschuldigten gilt das umfassende Aussageverweigerungsrecht.

Rechte des Zeugen:

Zeugnisverweigerungsrechte:

Der Zeuge hat das Recht, seine Aussage zu verweigern, soweit sich das Verfahren gegen Angehörige richtet. Zudem kann er die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Rechte des Beschuldigten:

Der Beschuldigte hat ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht, worüber er auch zu belehren ist.

Folgen wahrheitswideriger Aussagen:

Eine Falschaussage ist zwar (für den Zeugen) nur vor Gericht strafbar, jedoch können wahrheitswidrige Angaben auch vor der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. In Betracht kommt hier u.U. eine falsche Verdächtigung oder eine Strafvereitelung.

ZUSAMMENFASSUNG

POLIZEI:	Zeuge	Beschuldigter
Erscheinen	Nur wenn die Ladung im Auftrag der StA erfolgt	nein
Aussage zur Person	Ja, nach §111 OWiG	Ja, nach §111 OWiG
Aussage zur Sache	Nur wenn die Ladung im Auftrag der StA erfolgt	nein

StA:	Zeuge	Beschuldigter
Erscheinen	ja	ja
Aussage zur Person	ja, nach §111 OWiG	ja, nach §111 OWiG
Aussage zur Sache	ja	nein

GERICHT:	Zeuge	Beschuldigter
Erscheinen	ja	ja
Aussage zur Person	ja, nach §111 OWiG	ja, nach §111 OWiG
Aussage zur Sache	ja	nein

Angaben nach §111 OWiG: Vor-, Familien- und Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung, Staatsangehörigkeit

WIDERSTAND GEGEN VOLLSTRECKUNGSBEAMTE

Im Jahr 2017 wurde eine weitere Verschärfung der Strafvorschriften vorgenommen, die insbesondere auch uns Fußballfans trifft. Es geht um den Straftatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, den viele Betroffene einer Festnahme fast schon standardmäßig „oben drauf“ bekommen haben. Bislang ist dieser Vorwurf auch nicht wesentlich ins Gewicht gefallen, da die Tat mit einer Geldstrafe geahndet werden konnte.

Nunmehr wurde der neue §114 StGB ins Leben gerufen, der den „tätlichen Angriff“ regelt. Der Begriff des „tätlichen Angriffs“ ist sehr weit gefasst. Hierfür ist weder eine Verletzung des Beamten notwendig, noch muss die Handlung auf eine Verletzung abzielen. Bereits eine falsche Armbewegung in einer unübersichtlichen Menschenmenge oder ein unkontrollierter Sturz können den Vorwurf begründen. Der neue §114 StGB sieht nunmehr jedoch zwingend eine Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten vor. Damit liegt die Strafandrohung deutlich über der einer Körperverletzung.

Seid daher vor allem in unübersichtlichen Situationen mit Kameraüberwachung vorsichtig und versucht den direkten Kontakt mit Beamten - soweit möglich - zu vermeiden.

KONTAKT:



WEBSITE:

www.fanhilfe-fuerth.de



MAIL:

info@fanhilfe-fuerth.de



PERSÖNLICH:

am Infostand hinter der
Nordtribüne auf Höhe Block 3



FACEBOOK:

Fanhilfe Fürth



INSTAGRAM: @fanhilfefuerth



NOTFALLNUMMER AM SPIELTAG:

01523/4793835

MITGLIEDSANTRAG:

